

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Verbandes der Bäcker und Konditoren, Lebküchler, Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kakes-, Zuckerwaren- und Schokoladen-Industrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Dresden), Liliengasse Nr. 12

Intentionspreis pro dreizehnpaltene Petitzeile 30 Pfg., für Mitgliederlisten 20 Pfg.

Nur der agitatorischen Kleinarbeit verdanken wir unsere Erfolge!!!

Konditorei- und Bäckereiverhältnisse in Elsaß-Lothringen.

Auch die leider überaus spät erschienenen Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsaß-Lothringen für das Jahr 1907 gewähren kein günstiges Bild über die Tätigkeit der Gewerbe-Inspektion im Reichslande. So erfahren wir z. B. aus dem Unter-Elsaß, daß von 658 der Bundesratsverordnung unterstellten Bäckereien und Konditoreien mit 1099 Arbeitern bloß 50 Betriebe mit 66 beschäftigten Personen und darunter bloß zwei Betriebe mehr als einmal revidiert wurden. Noch unerfreulicher sind die Verhältnisse in Ober-Elsaß, wo von 590 Bäckereien und Konditoreien mit 1088 Arbeitern und Arbeiterinnen bloß 13 Betriebe mit 22 beschäftigten Personen und bloß ein Betrieb mehr als einmal revidiert wurde. Gleichfalls unbefriedigend ist für uns interessierende Teil der Gewerbeaufsicht in Lothringen, wo von 489 der Bundesratsverordnung unterstellten Bäckereien und Konditoreien mit 1182 tätigen Personen bloß 96 Betriebe mit 237 Arbeitern und Arbeiterinnen revidiert wurden. Eine mehrfache Revision war nur eine seltene Ausnahme.

Es ist selbstverständlich, daß bei diesen ungenügenden Revisionen nur außerordentlich wenige Übertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen zur Kenntnis der Aufsichtsbeamten und noch viel weniger natürlich zur Verstrafung gelangen konnten. Wir erfahren z. B. aus dem Unter-Elsaß in dieser Hinsicht, daß wegen wiederholter Vergehen gegen die Bestimmungen des Kinderschutzes ein Bäckermeister mit einer ganzen Mark bestraft wurde. Aus Lothringen wird mitgeteilt, daß aus Anlaß einer Beschwerde unserer Organisation in Metz mehrfache Revisionen zu Feststellungen von Zuwiderhandlungen gegen die Sonntagsruhebestimmungen festgestellt wurden. Während in sämtlichen anderen Gewerben Lothringens zusammen 21 Verstrafungen wegen Übertretungen der Sonntagsruhe stattfanden, wurden für die Bäckereien allein 19 festgestellt. Die Geldstrafen betragen M 3 bis M 10, meistens M 6. Der berichterstattende Gewerbeaufsichtsbeamte schreibt dazu: „Daß derartige geringe Strafen bei größeren Betrieben und wenig feinfühlenden Unternehmern, wie es solche in manchen Industriezweigen noch viele gibt, ohne jegliche Wirkungen bleiben, ist selbstverständlich. Daher nehmen die Vergehen gegen die sozialgesetzlichen Bestimmungen immer mehr zu, anstatt abzunehmen. Erfreulich ist, daß die Tarifverträge dem Uebelstand der Sonntags- und sonstigen Ueberarbeit entgegenzuwirken suchen.“

Eine Inspektion, die den tatsächlich an sie zu stellenden Ansprüchen vollkommen Rechnung tragen würde, würde natürlich noch weit mehr Übertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen feststellen können. Das geht schon aus der einen Tatsache hervor, daß der elsäß-lothringische Gewerbeaufsichtsbeamte, wenn sicherlich auch nur einen Teil der Sonntagsruheübertretungen, so doch eine nicht unerhebliche Zahl feststellen konnte, während die doch sicherlich nicht gescheßfürchtigeren elsäßischen Bäckermeister von einer Feststellung der Sonntagsruheübertretungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten verschont blieben. Wird, wie in dem lothringischen Falle, der Gewerbe-Inspektor durch eine gut begründete Anzeige der Organisation zu genaueren Feststellungen genötigt, so kommt er ganz naturgemäß dann auch dazu, daß er andere Beobachtungen anstellen kann, die sich ihm eben durch die Möglichkeit der Inspektion er-

geben. So konstatierte der lothringische Gewerbeaufsichtsbeamte, daß den Vorschriften der Bezirkspolizeiverordnung vom 30. August 1906 häufig nicht entsprochen wird. In den alten Betrieben ist die im § 2 vorgeschriebene Höhe der Arbeitsräume von 3 m oft nicht vorhanden, so daß zahlreiche Ausnahmegewilligungen erteilt werden „mußten“. Ein Bäckermeister in Metz wurde zu M 20 Geldstrafe verurteilt, weil sein Betrieb äußerst schmutzig und er den bezüglichen Anordnungen zur Reinigung keine Folge geleistet hatte. Dagegen sollen in den neueren Betrieben häufig tadellose Zustände festzustellen sein. Doch ergaben sich auch bezüglich der Schlafstätten in den Bäckereien mannigfache Uebelstände.

Aus dem Ober-Elsaß erscheint uns die wichtigste Mitteilung, daß infolge Erlasses des elsäß-lothringischen Ministeriums vom 18. März 1907 in allen Bäckereien an dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste jedem Gehilfen, Lehrling und Arbeiter in der Zeit von 9 Uhr vormittags des ersten Feiertags bis 9 Uhr abends des zweiten Feiertags eine ununterbrochene Ruhe zu gewähren ist. Die Revision der Bäckereien in Ober-Elsaß hinsichtlich ihrer Einrichtung gemäß der Bezirkspolizeiverordnung vom 20. August 1906 hat mehrfach derartige Zustände ergeben, daß den Unternehmern die Schließung der Bäckerei angedroht werden mußte, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende bauliche Veränderungen ausgeführt würden. Diese Änderungen sind namentlich bei den Betrieben verlangt worden, bei denen die Backstube das Tageslicht und die Luft nicht unmittelbar erhielt.

Aus dem Ober-Elsaß ist weiter zu melden, daß eine Eierteigwarenfabrik eine einmalige, eine Zuckerwarenfabrik eine zweimalige Bewilligung für die Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen erhielt. Dagegen ist zu melden, daß eine Teigwarenfabrik die Arbeitszeit von 12 auf 10½ Stunden verkürzt hatte. Das von der Gewerbeordnung verlangte Strafverzeichnis fehlte in einer Eierteigwarenfabrik.

Den Hauptanteil an den Zuwachs der Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen in den Fabriken hatte die Zucker- und Teigwarenindustrie, wo 23 Betriebe mit 43 Arbeiterinnen im Unter-Elsaß zuwuchsen. Unter den Ausnahmegewilligungen für die Verlängerung der Arbeitszeit der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen finden wir für das Unter-Elsaß auch eine Zuckerwarenfabrik angeführt. In Bäckereien der kleinen unter-elsäßischen Städte fehlten noch vielfach die auf Grund der Bäckereiverordnung vorgeschriebenen Aushänge über die Ueberarbeit usw. In einem Orte allein erhielten deshalb 15 Bäckermeister Strafbefehle.

Der unter-elsäßische Fabrikinspektor berichtete über eine Konditorei, die entgegen der Vorschrift des § 1 der Bezirkspolizeiverordnung vom 20. August 1906, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien in einem Kellerraum errichtet worden war. Die Beseitigung wurde bei der zuständigen Polizeibehörde angeregt, obgleich bekanntlich die Gewerbe-Inspektoren gesetzlich selbst ein dahingehendes Anordnungsrecht haben, das ihnen freilich beschnitten wird. Wenigstens sollte man erwarten, daß nicht bloß von dieser Anregung, sondern auch von ihrem Ergebnisse Mitteilung gemacht wird.

Wegen Nichtbeachtung der vorerwähnten Bezirkspolizeiverordnung wurden bestraft:

drei Bäckermeister mit je M 3, weil die Wände und Decken der Arbeitsräume höchst unsauber gehalten waren;

vier andere Bäckermeister mit je M 3, weil sie den Beschäftigten keine Gelegenheit gaben, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzuwechseln; ein weiterer Bäckermeister mit M 9, weil bei ihm die Bezirkspolizeiverordnung in keiner Weise befolgt war;

15 weitere Bäckermeister mit je M 1, weil sie den vorgeschriebenen Aushang mit den Angaben über die Raumverhältnisse der Arbeitsräume und über die danach zuzulassende Höchstzahl der Beschäftigten in den Arbeitsräumen nicht angebracht hatten.

Ueber die fabrikmäßigen Bäckereien und vor allem Konditoreien, Zucker- und Teigwarenfabriken ergibt die Statistik, daß im Jahre 1907 108 derartige Betriebe gezählt wurden, von denen 19 Arbeiter über 16 Jahre, 29 jugendliche Arbeiter beschäftigten. Von den 341 Arbeitern und Arbeiterinnen (112 im Unter-Elsaß, 112 im Ober-Elsaß, 117 in Lothringen) waren 273 erwachsene Männer, 49 Arbeiterinnen im Alter von 16 bis 21 Jahren und 13 Arbeiterinnen über 21 Jahre, ferner 40 männliche und 6 weibliche junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Bloß 51 Betriebe und 132 Personen erfreuten sich eines Besuchs der Gewerbe-Inspektion. Hieraus erklärt sich auch, daß bloß in 3 Betrieben Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der jugendlichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen festgestellt wurden, die sich hauptsächlich auf Arbeitsbücher, Anzeigen, Verzeichnisse und Aushänge bezogen, in je einem Falle die Pausen und die Nachtarbeit betrafen. In bezug auf die Arbeiterinnen, wurden bloß in einem Betrieb Übertretungen festgestellt, die Aushänge und die Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage betrafen. Wegen all dieser Zuwiderhandlungen wurde aber kein einziger Unternehmer zur Rechenschaft gezogen, beziehentlich bestraft.

So ist das Ergebnis der Gewerbeaufsicht im Reichslande ein recht wenig befriedigendes. Man kommt notgedungen zu der Ueberzeugung, daß eine mehr interessierte und intensiver wirkende Gewerbeaufsicht wohl in die Lage kommen könnte, erheblich mehr und interessanteres über die Verhältnisse in den Konditoreien und Bäckereien mitzuteilen und auch durch die Konstatierungen über die mangelnde Gesetzesachtung in ihnen in die Lage käme, dahin zu wirken, daß das wenige an Arbeiterschutz, das für die Bäcker und Konditoren endlich durchgesetzt wurde, auch endlich zur Wahrheit werde.

Schutz den Arbeiterinnen.

Die verhängnisvolle Einseitigkeit des individualistischen Prinzips und die Notwendigkeit staatlichen Schutzes der Arbeiter gegen die Arbeitgeber ist in Deutschland, ebenso wie früher schon in England, zuerst an den Kindern erkannt worden. Tausende und Abertausende von Kindern siechten elend dahin, ehe es dem unermüdblichen Ringen einsichtsvoller Männer und den empörten Hinweisen der Sozialdemokratie gelang, den Ausschluß der Kinder aus den Fabriken durchzusetzen. Nicht den Kindern wurden die Mütter, die Wöchnerinnen als schutzbedürftig anerkannt, zugleich wurde die weibliche Arbeit „unter Tage“, in den Bergwerken, gesetzlich verboten, und allmählich wurden die Frauen auch von verschiedenen anderen, fittlich und körperlich für sie besonders gefährlichen Arbeiten durch Bundesratsverordnungen ausgeschlossen. In einzelnen Gewerben, deren besondere Mißstände trutz zu Tage liegen, ist auch für die erwachsenen Männer eine Regelung der Arbeitszeit erfolgt; allgemein geschah es hier für die jugendlichen und weiblichen Personen. Wenn aber der gesetzliche Arbeiterschutz bis heute noch unvollständig geblieben, ist das mit

